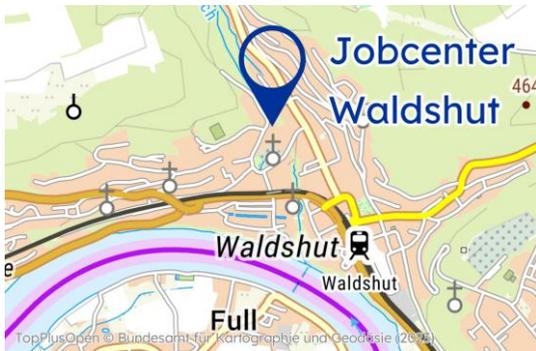


So finden Sie uns:



Landratsamt Waldshut Jobcenter

Waldtorstr. 14
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 86 4103
Telefax +49 7751 86 4198
E-Mail jobcenter@landkreis-waldshut.de



Öffnungszeiten

Montag 8:30 – 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 – 12:30 Uhr
und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 – 15:30 Uhr
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

Für die Antragsannahme steht die Infothek zu den oben genannten Öffnungszeiten zur Verfügung. Termine mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können vorab telefonisch vereinbart werden.



landkreis-waldshut.de



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung



Lernförderung

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (kurz BuT) in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).



Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld) sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld).

UND Leistungen nach

- dem SGB II (Bürgergeld)
- dem SGB XII (Sozialhilfe)
- dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und Kindergeld)
- dem Wohngeldgesetz (Wohngeld und Kindergeld)
- dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Sollten Sie keine der genannten Leistungen erhalten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt.

Diese, in der Regel kostenfreien Angebote, sind vorrangig zu nutzen. Für Hausaufgabenbetreuung können keine Kosten übernommen werden.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter beantragen. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck (sofern dieser bei der Schule nicht direkt erhältlich ist), in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen.

Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Defizite aller Voraussicht nach mittels gezielter

Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist vom Fachlehrer/-in eine Bestätigung über die schulischen Leistungen, die Defizite und die Möglichkeit der Behebung dieser Defizite zu erbringen. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Leistung für die geeignete Lernförderung entschieden.

Fragen Sie bitte in der Schule Ihres Kindes nach geeigneten Anbietern und Angeboten zur Lernförderung.

Legen Sie dem Jobcenter bitte eine Information über die Kosten der von Ihnen gewählten Lernförderung vor. Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen Gutschein über die außerschulische Lernförderung. Diesen gibt Ihr Kind bei dem Nachhilfelehrer bzw. in der Einrichtung ab. Das Jobcenter rechnet die Kosten für den Förderunterricht direkt mit dem Anbieter der Lernförderung ab.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge, sowie die Anlagen für die entsprechenden Anträge im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises unter: <https://www.landkreis-waldshut.de/jobcenter/leistungen-im-ueberblick/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/> erhältlich sind.

